

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1335 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
nach § 91 Abs. 7
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
zur Anwendung der hyperbaren Sauerstofftherapie
im stationären Bereich
Vom 21. Dezember 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgenden Beschluss zur Anwendung der hyperbaren Sauerstofftherapie im stationären Bereich gefasst:

Die hyperbare Sauerstofftherapie bei der Indikation Schädelhirntrauma erfüllt derzeit weder alleine noch in Kombination mit einer anderen Therapie die Kriterien des § 137c SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich) und ist damit nicht Leistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Anlage B der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nicht als Krankenhausbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen) wird unter der Nummer 2.4 die folgende Nummer angefügt:

2.5 Hyperbare Sauerstofftherapie beim Schädelhirntrauma

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 21. Dezember 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 7 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. P o l o n i u s